

**Vierte Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 27. Januar 2015

(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2015-1>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S 286), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 15. Juni 2007 (<http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2007-12>), zuletzt geändert durch § 1 der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 10. Dezember 2012 (<http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2013-46>), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt im Regelfall drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsident oder eine Präsidentin vor Ablauf seiner / ihrer Amtszeit nach § 6 Abs. 3 Satz 1 aus dem Amt aus, so endet die Amtszeit der amtierenden weiteren Mitglieder des Präsidiums mit dem Amtsantritt eines neu gewählten Präsidenten oder einer neu gewählten Präsidentin.“

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu seiner ersten Sitzung wird der Universitätsrat von der bisherigen vorsitzenden Person einberufen. Das erste Zusammentreten des Universitätsrats wird bis zur Wahl einer dem Universitätsrat vorsitzenden Person von der vorsitzenden Person des Senats geleitet. Ist eine vorsitzende Person des Senats noch nicht gewählt, leitet das an Dienstjahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat den Vorsitz, bis die neu gewählte vorsitzende Person das Amt übernimmt.“

3. In § 14 Nr. 4 werden die Worte „Philosophische Fakultät I“ durch die Worte „Philosophische Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften)“ ersetzt.
4. In § 14 Nr. 5 werden die Worte „Philosophische Fakultät II“ durch die Worte „Fakultät für Humanwissenschaften“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „Philosophischen Fakultät II (Philosophie, Psychologie, Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften)“ durch die Worte „Fakultät für Humanwissenschaften“ ersetzt.

6. § 26 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Nach diesem Zeitpunkt können Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zugunsten der weiteren noch vorhandenen Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fachschaftenrat für die restliche Amtszeit verzichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fachschaftenrat.“

7. In § 27 Abs. 1, 2. Halbsatz wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

8. In § 32 Abs. 3 werden die Worte „bis zum Beginn der Wahlhandlung“ durch die Worte „bis zur Eröffnung der Wahl“ ersetzt.

9. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist haben alle Dekane und Dekaninnen, die Mitglieder des Universitätsrats und die Frauenbeauftragte der Universität das Recht, die Bewerbungen und die vollständigen Bewerbungsunterlagen einzusehen.“

10. In § 45 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils folgender zweiter Halbsatz eingefügt:

„; Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) bleibt unberührt.“

11. In § 45 Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.

12. § 45 erhält folgenden neuen Absatz 3a:

„(3a) Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Fachschaftenrats findet eine Befragung zur Person statt. Nach deren Abschluss hat auf Verlangen von fünf Mitgliedern des Fachschaftenrats eine Personaldebatte stattzufinden. Personalbefragung und –debatte sind auf eine Stunde begrenzt. Sie können mit Mehrheit der Anwesenden um höchstens eine Stunde verlängert werden.“

13. In § 45 Abs. 8 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Ist auch der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vorzeitig ausgeschieden, nimmt bis zur Nachwahl nach Satz 1 das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Fachschaftenrats die Aufgaben des oder der Vorsitzenden wahr.“

14. § 47 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 45 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Sätze 2 und 4, Abs. 3a bis Abs. 8 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 10 gelten entsprechend.“

15. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 45 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 3a bis 8 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 10 gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.